

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Juni 2022	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
13.06.22	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Corona-Virus <i>Ändert FFN 350-104</i>	366
17.05.22	Verordnung zur Änderung der Verordnung in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen <i>Ändert FFN 320-202</i>	367

**Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Corona-Virus*)**
Vom 13. Juni 2022

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
3. § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473),
4. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 3 Satz 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Mai 2020 (GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (GVBl. S. 149), wird die Angabe „19. Juni 2022“ durch „30. September 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juni 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Rhein

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 350-104

**Verordnung zur Änderung der Verordnung in beamtenrechtlichen
Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen*)
Vom 17. Mai 2022**

Aufgrund

1. des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 248),
2. des § 12 Abs. 2 Satz 3, des § 24 Abs. 2, des § 28 Abs. 1, des § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 37 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1, des § 49 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 72 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 1 und des § 78 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 70 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
5. des § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 442),
6. des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2021 (BGBl. S. 2442), in Verbindung mit § 11 Abs. 5, des § 15 Abs. 2 Satz 3, des § 16 Abs. 3, des § 18 Abs. 7 Satz 6, des § 24 Abs. 2, des § 34 Abs. 1 Satz 2, des § 35 Abs. 1 Satz 1, des § 35 Abs. 2 Satz 2, des § 35 Abs. 3 Satz 4, des § 42 Abs. 3 und des § 47 Abs. 4 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2019 (BGBl. S. 171),
7. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. S. 2250),

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 2014 (GVBl. S. 380), geändert durch Verordnung vom 12. April 2022 (GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 wie folgt gefasst:

„Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung und nach weiteren Vorschriften“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Datenverarbeitung“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Landesbetrieb“ werden die Wörter „Hessisches Immobilienmanagement und dem Landesbetrieb Hessisches Baumanagement“ durch „Bau und Immobilien Hessen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 Buchst. e werden die Angabe „26. Juni 2013“ durch „12. Juli 2021“ und die Angabe „S. 447“ durch „S. 338“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „§ 58 Abs. 4“ durch „§ 30 Abs. 2“ ersetzt.
 - dd) Nr. 4 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) nach den §§ 62 bis 64b des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge der Beamtinnen und Beamten auf Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Familienpflegezeit mit Vorschuss und Pflegezeit mit Vorschuss zu entscheiden,“
 - b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Befugnisse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a, c und d gilt dieser Vorbehalt auch für die Leiterinnen und Leiter der Finanzämter und der Niederlassungen des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „genehmigen,“ die Angabe „die Genehmigung der Übernahme einer Nebentätigkeit nach § 73 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes zu versagen sowie die Genehmigung einer Nebentätigkeit nach § 73 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes zu widerrufen,“ angefügt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „und Genehmigungen“ durch „, Genehmigungen, Versagungen und Widerrufe“ ersetzt.

*) Ändert FFN 320-202

c) Abs. 4 wie folgt gefasst:

„Für die Leiterinnen und Leiter nach § 1 Abs. 1 und für die Leiterin oder den Leiter des Studienzentrums der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 und 3 dem Ministerium der Finanzen vorbehalten. Für die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter der Finanzämter bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 und 3 der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vorbehalten.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung und nach weiteren Vorschriften

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird, soweit in Abs. 2 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 69 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 9 der Hessischen Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamten Erholungsurlaub zu gewähren sowie Zusatzurlaub für behinderte Beamtinnen und Beamte nach § 13 der Hessischen Urlaubsverordnung,
2. nach § 69 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes sowie nach § 16 der Hessischen Urlaubsverordnung Dienstbefreiung oder nach § 69 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes Sonderurlaub bis zu 25 Arbeitstagen im Kalenderjahr zu erteilen,
3. nach § 12 der Hessischen Urlaubsverordnung Sonderurlaub für eine Heilkur, eine Heilbehandlung in einem Sanatorium oder eine entsprechende ambulante Rehabilitationsmaßnahme zu gewähren,
4. Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sonderurlaub ohne Besoldung bis zu drei Monaten zu gewähren,
5. nach § 15a Satz 1 der Hessischen Urlaubsverordnung einen Tag Sonderurlaub im Kalenderjahr für besonderes ehrenamtliches Engagement zu erteilen,
6. nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 16 Nr. 2 Buchst. c der Hessischen Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamten Dienstbefreiung zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes zu gewähren,
7. nach § 11 Abs. 2 und Abs. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), nach § 39

Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und Abs. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sowie nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und 6 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), Beamtinnen und Beamte vom Dienst freizustellen,

8. die Beurlaubung von Beamten zu verfügen, die nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 oder nach § 16 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen oder zu einer Dienstleistung im Sinne des § 60 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), herangezogen worden sind,
9. nach den §§ 42 und 43 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), in Verbindung mit § 16 Nr. 2 Buchst. a der Hessischen Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamte vom Dienst freizustellen,
10. nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432) in Verbindung mit § 16 Nr. 2 Buchst. a der Hessischen Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamten Bildungsurlaub zu gewähren,
11. nach § 1a Abs. 1 bis 3 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GVBl. S. 291), Guthaben auf dem Lebensarbeitszeitkonto festzustellen und Freistellungen vom Dienst unter Inanspruchnahme des Guthabens auf dem Lebensarbeitszeitkonto zu gewähren,
12. nach § 7 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2021 (BGBl. I S. 3582), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), sowie nach § 8 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung Beamtinnen und Beamten Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit zu bewilligen.

(2) Den Finanzämtern und dem Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda werden für

ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 11 übertragen. Den Finanzämtern und dem Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda wird für ihren Zuständigkeitsbereich außerdem die Befugnis übertragen, nach Abs. 1 Nr. 2 Dienstbefreiung oder Sonderurlaub bis zu 15 Arbeitstagen im Kalenderjahr zu erteilen.

(3) Für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden sowie für die Leiterin oder den Leiter des Studienzentrums der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 9 bis 12 dem Ministerium der Finanzen vorbehalten; hinsichtlich Abs. 1 Nr. 11 gilt dies nur für die Gewährung von Freistellungen vom Dienst. Für die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter der Finanzämter bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 9 bis 12 sowie nach Abs. 2 der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vorbehalten; hinsichtlich Abs. 1 Nr. 11 gilt dies nur für die Gewährung von Freistellungen vom Dienst.“

5. In § 9 werden die Wörter „Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main“ durch „Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 2 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten die Anwärterinnen und Anwärter im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung bzw. der berufspraktischen Studienzeiten bestimmten Finanzämtern (Ausbildungsfinanzämter) zur praktischen Ausbildung zuzuweisen,
2. nach § 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten bei jedem Ausbildungsfinanzamt nach Anhörung der Vorsteherin oder des Vorstehers eine Beamtin zur Ausbildungsleiterin oder einen Beamten zum Ausbildungsleiter zu bestellen,
3. nach § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten den Vorbereitungsdienst im Einzelfall zu verlängern,
4. nach § 16 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeam-

tinnen und Steuerbeamten die jeweilige Zeitdauer der berufspraktischen Ausbildung des mittleren Dienstes in den verschiedenen Arbeitsbereichen unter Beachtung des Einsatzes in der Veranlagung zu regeln,

5. nach § 24 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten die jeweilige Zeitdauer der berufspraktischen Ausbildung des gehobenen Dienstes in den verschiedenen Arbeitsbereichen unter Beachtung des Einsatzes in der Veranlagung einschließlich Außenprüfung zu regeln,

6. nach § 47 Abs. 4 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuzuerkennen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

„1. nach § 15 Abs. 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten die in dieser Regelung aufgeführten Entscheidungen zu treffen und die dort vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen,“

b) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:

„2. nach § 18 Abs. 7 Satz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten die in dieser Regelung aufgeführten Entscheidungen zu treffen und die dort vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen,“

c) Die bisherigen Nr. 1 bis 3 werden die Nr. 3 bis 5.

d) Als neue Nr. 6 wird eingefügt:

„6. nach § 35 Abs. 3 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten bei den zu prüfenden Beamtinnen und Beamten mit Schwerbehinderung auf Antrag über die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu entscheiden,“

e) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 7.

8. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „den Verwaltungsakt“ durch „die Maßnahme“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 2022

Der Hessische Minister der Finanzen

Boddenberg

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
